Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

im Masterstudiengang

Media and Communication Studies

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Medien

Vom 6. Juli 2016

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBI. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Media and Communication Studies an der Fakultät Medien der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für den Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli und für den Studienbeginn im Sommersemester spätestens

bis zum 15. Januar des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Media and Communication Studies motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBI. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBI. S. 350)

- 1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
- 2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 - die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie,
 - 2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 bis 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt mit Ausnahme des Auswahlgesprächs nach § 8 dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 6 Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maximal 120 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, vier Wertungspunkte vergeben. Dabei wird die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission. Das Auswahlgespräch wird als 15- bis 25-minütiges Einzelgespräch durchgeführt.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigten Mitgliedern, unter denen mindestens ein Professor der HSMW ist. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Medien gewählt. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser muss Professor sein. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

§ 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihre Ranglistenplätze sowie die Platzierungen der letzten erfolgreichen Studienbewerber der einzelnen Ranglisten mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 10 Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hsmittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe

von Studienplätzen im Masterstudiengang Information and Communication Science an der Hochschule Mittweida vom 29. Januar 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Juni 2016 und dem am 21. Juni 2016 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 6. Juli 2016

Der Rektor der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer